

2013

Kostenerstattungssatzung der Stadt Zörrbig



Sachgebiet

Ordnung und Stadtentwicklung

12.02.2013

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 27.02.2013 (**Beschluss-Nr.: 22/01/13**) folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig zur Satzung (Kostenerstattungssatzung-FF)

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Zörbig unterhält zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG – LSA). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 2

Kostenersatz und Kostenpflichtiger

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig und anderer hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 2 (3) BrSchG-LSA wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt. Kostenpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Zörbig die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 22 (1) BrSchG-LSA unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 22 (3) BrSchG-LSA fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter (bei Brandsicherheitswachen) oder der Veranlasser der Maßnahme.
- (3) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Zörbig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Kommen Feuerwehren anderer Gebietskörperschaften auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Zörbig zum Einsatz, so werden die der Stadt Zörbig dadurch entstehenden Kosten gegen den Schuldner geltend gemacht.
- (3) In Fällen der missbräuchlichen Alarmierung wird der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln abgerechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 22 (3) BrSchG-LSA bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr im Feuerwehrhaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundensatz gemäß Kostentarif berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundensatz i.H.v. 50 % des nach Absatz 6 festgelegten Betrages berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 22 (3) BrSchG-LSA und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrhaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Als Mindestkostensatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird, soweit diese ihre Kosten nicht eigenständig gegen den Verursacher geltend machen, Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9

Kostenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 22 (4) BrSchG-LSA richtet sich nach § 2 Ziff. 1 bis 4 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Zörbig zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Zahlungsfrist von sechs Wochen möglich.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 710) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zörbig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 12.02.1997 außer Kraft.

Zörbig, 27.02.2013

(Siegel)

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister
Stadt Zörbig



Anlage 1 – Kostentarif

Kostentarif

Fahrzeugart:	Standort:	je Stunde:
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Cösitz	3,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Göttnitz	3,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	Großzüberitz	3,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Löberitz	3,00 EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Löberitz	2,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Quetzdölsdorf	3,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Salzfurkapelle	3,00 EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Salzfurkapelle	2,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Schortewitz	3,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Schortewitz	3,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Schrenz	3,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Stumsdorf	3,00 EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Stumsdorf	2,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Wadendorf	3,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 – TS)	Zörbig	1,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	Zörbig	4,00 EUR
Rüstwagen (RW I)	Zörbig	1,00 EUR
Drehleiter (DLK 23/12)	Zörbig	3,00 EUR
Kommandowagen (KdoW)	Zörbig	1,00 EUR
STA		1,00 EUR
Personalkosten		11,00 EUR